

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: stellungnahmen@sozialministerium.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 20. März 2017
Mag. Sonntag

**Entwurf eines Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes
GZ: BMASK-21119/0002-II/A/1/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung begrüßt die Zielrichtung des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes („SV-ZG“), mit dem eine Grundlage geschaffen werden soll, um die Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit zu verbessern. Das SV-ZG stellt aus Sicht der Industriellenvereinigung einen richtigen Schritt zur Schaffung von Rechtssicherheit im Wirtschaftsleben dar. Die Neuordnung in der Sozialversicherung kann wirtschaftlich schwere Folgen nach sich ziehen, welche in Extremfällen an die wirtschaftliche Existenz gehen können. Vor diesem Hintergrund erscheint insbesondere die zukünftig vorgesehene Anrechnung bezahlter Beiträge auf die Beitragsschuld (§ 41 Abs 3 GSVG) wichtig.

Entscheidend ist jedoch, wie die Ansätze des Entwurfs in der Praxis umgesetzt und „gelebt“ werden. Es muss sichergestellt werden, dass für die Betriebe keine neuen bürokratischen Belastungen durch eine Ausweitung des Prüfeschehens samt Stellungnahmepflichten geschaffen werden. Um dies zu gewährleisten wäre insbesondere eine Ergänzung der Vorlage erforderlich: § 412c des Entwurfs, welcher die Bindungswirkung regelt, sieht vor, dass die Bindungswirkung nicht greift, wenn die Zuordnung auf falschen Angaben beruht oder sich der maßgebliche Sachverhalt geändert hat. Diese Bestimmung erscheint zu eng gefasst: Es liegt auf der Hand, dass für den Versicherungsträger nur der maßgebliche Sachverhalt zur Beurteilung herangezogen werden kann, dieser bildet naturgemäß die Entscheidungsgrundlage (vgl etwa § 56 AVG: „maßgebender“ Sachverhalt als unerlässlicher Bescheidinhalt). Wichtig für die Rechtssicherheit wäre aber, dass nicht jede Änderung des ursprünglich maßgeblichen Sachverhalts bereits zur Aufhebung der Bindungswirkung führt, weil diese damit praktisch entwertet würde. Es sollte vielmehr auf wesentliche Änderungen des ursprünglichen, maßgeblichen Sachverhalts abgestellt werden, wohingegen Änderungen unter der Wesentlichkeitsschwelle hingegen unberücksichtigt bleiben sollten (z.B. der Wechsel eines von mehreren Auftraggebern). Dies sollte jedenfalls im Gesetz durch die Einfügung des Wortes „wesentlich“ in § 412c Abs 1 letzter Satz klargestellt werden.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Aubauer'.

MMag. Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mag. Martin Sonntag'.

Mag. Martin Sonntag
Bereich Arbeit und Soziales